

Kramgasse 20
3011 Bern
Telefon 031 633 76 41
Telefax 031 633 76 26

An die Mitglieder der Begleitgruppe zu
Informatikthemen des Grundbuchs

Unser Zeichen / N/réf.:

14. Juni 2012

Schriftlicher Input des Kantons Bern zur Sitzung der Begleitgruppe zu Informatikthemen des Grundbuchs vom 15. Juni

1. Protokoll der letzten Sitzungen

1.1. S. 2, Mitte („Das BJ sucht einen Mittelweg.....“): Dass die jeweils gültige Version der GBDBS in der TGBV publiziert werden soll, ist neu, war nie die Idee und wurde an der letzten Sitzung auch nicht so beschlossen. Wie dies im Bereich der amtlichen Vermessung der Fall ist, soll vielmehr das Datenmodell in der TGBV abgebildet werden, nicht aber die GBDBS. Ansonsten muss bei jeder neuen Version der GBDBS die TGBV geändert werden, was wohl kaum die Idee ist. Während beim Datenmodell eine gewisse Beständigkeit und Rechtssicherheit gewünscht wird, unterliegt die GBDBS hinsichtlich der unterstützten Funktionalitäten einem ständigen Wandel. Wenn man die GBDBS in die TGBV aufnehmen würde, hätte dies auch zur Folge, dass man auf dieser Stufe regeln müsste, welche Versionen wie lange unterstützt werden müssen und in welchem Zeitpunkt eine Version ausser Betrieb genommen wird. Das ist nicht praktikabel und daher abzulehnen.

Die Variante, in der technischen Verordnung nur das Datenmodell festzuhalten und die Schnittstelle nur rudimentär zu erwähnen, hat auch die amtliche Vermessung erwähnt (vgl. Technische Verordnung des VBS vom 10. Juni 1994 über die amtliche Vermessung (TVAV)). Während nämlich das Datenmodell der AV in Art. 42 TVAV resp. im darauf verweisenden Anhang genau aufgeführt wird, wird die Schnittstelle AVS in den Art. 44 ff. TVAV nur erwähnt. Ein neues Release der AVS bedingt somit keine Änderung der TVAV oder eines entsprechenden Anhangs. Genau gleich muss es in der TGBV mit der GBDBS gehandhabt werden. Und das wurde nach meinen Erinnerungsvermögen an der letzten Sitzung beschlossen. Das Protokoll ist entsprechend zu korrigieren.

1.2. Es wird gewünscht, dass die Protokolle der Sitzungen jeweils innert einer Woche (max. 10 Arbeitstage) nach den Sitzungen verschickt werden. Protokolle, welche erst mit der Einladung zur nächsten Sitzung versandt werden, sind in der Regel nicht mehr so aussagekräftig und können inhaltlich oft nicht mehr überprüft werden.



2. Mandat der Begleitgruppe

- 2.1. Grundsätzlich wird der Vorschlag als gut erachtet.
- 2.2. Die Aufgaben sind jedoch zu wenig genau umschrieben. Wir haben uns auf die Themen eGRISDM (Freigabe), GBDBS (insbesondere Releasemanagement), AVGBS und TGBV eingegrenzt. Diese kommt im Mandat nicht (genügend) klar zum Ausdruck
- 2.3. Der Stellenwert des Gremiums geht nicht hervor. Es ist zwar richtig, dass wir nur ein Konsultativgremium sind. Doch es ist zumindest wichtig, dass sich das BJ verpflichtet, nicht ohne weiteres von unseren Empfehlungen abzuweichen. Wenn dies das BJ tun will, muss es dies gegenüber dem Gremium begründen
- 2.4. Das Mandat soll von einer repräsentativen Person im BJ unterzeichnet werden.

3. TGBV

- 3.1. Zum Antrag des Kantons Luzern betreffend der Bezeichnung der GBDBS: Dem Kanton Luzern ist zwar zuzustimmen wenn er sich auf den Standpunkt stellt, der Begriff „Datenbezugsschnittstelle“ umfasse nicht alle Funktionalitäten dieser Schnittstelle. Trotzdem kann diesem Antrag nicht zugestimmt werden, weil sich der Begriff GBDBS in der Zwischenzeit etabliert hat und alle Beteiligten (Bund, Kantone, Systemanbieter, SIX) wissen, was darunter zu verstehen ist. Die Einführung eines neuen Begriffs wäre daher nur verwirrend. Und eine Umbenennung in „GBS“ kommt sowieso nicht in Frage, weil dieser Begriff nicht nur negativ vorbelastet ist, sondern auch eine Abgrenzung zur „ehemaligen“ GBS verunmöglicht.
- 3.2. Grundsätzlich: In der TGBV ist zwar das eGRISDM in einem Anhang festzulegen und verbindlich zu definieren, nicht aber die GBDBS. Seitens der amtlichen Vermessung wird dies in der TVAV gleich gehandhabt. Der Anhang 3 ist daher ersatzlos zu streichen, ebenso sämtliche Bestimmungen, die darauf verweisen (vgl. Ziff. 1.1 hiervor sowie die nachfolgenden Bestimmungen).
- 3.3. Art. 6 Abs. 2: Die Worte „im Anhang“ sind ersatzlos zu streichen. Zur Begründung siehe Ziff. 1.1 hievov.
- 3.4. Art. 10 Abs. 1: Ergänzung: „Die GBDBS ermöglicht *mindestens*...“. Bei den in Art. 10 Abs. 1 aufgezählten Punkten handelt es sich um Mindestanforderungen. Es muss aber möglich sein, weitere Funktionalitäten zu entwickeln.
- 3.5. Art. 10 Abs. 3: Die SIX Group ist hier wohl kaum namentlich zu erwähnen. Vielmehr ist der Begriff „Dritte“ oder „Organisationen ausserhalb der Bundesverwaltung“ zu verwenden.
- 3.6. Art. 10 Abs. 4 kann ersatzlos gestrichen werden, wenn die GBDBS im Anhang nicht definiert wird (vgl. Ziff. 1.1 hievov). Änderungen an der GBDBS sind dann im Rahmen des von der Begleitgruppe zu definierenden Change Management einfach möglich. Sollte die GBDBS entgegen der hier vertretenen Ansicht trotzdem im Anhang beschrieben werden, würde Art. 10 Abs. 4 dazu im Widerspruch stehen.
- 3.7. Art. 18f.: Grundsätzlich scheint diese Bestimmung nicht mit der zur Zeit laufenden Revision der ZERTES abgestimmt zu sein. Die ist aber unbedingt nötig.
- 3.8. Art. 18 lit. c und d: Es ist nicht verständlich, warum für diese Objekte eine qualifizierte elektronische Unterschrift verlangt werden soll. Im heutigen Verkehr mit den Grundbuchämtern reicht dafür die einfache Schriftlichkeit. Warum bei digitalen Dokumenten die Anforderungen an die Signatur höher sein soll, als bei Papierdokumenten ist nicht verständlich.

Nach der hier vertretenen Auffassung würde dafür eine elektronischen oder eine fortgeschrittene elektronische Signatur genügen (Art. 2 lit. a und b ZERTES).

- 3.9. Art. 19: Hier ist eine Abstimmung mit der Revision der ZERTES nötig. Insbesondere ist hier die neu als „geregelt elektronische Unterschrift“ vorzusehen.
- 3.10. Art. 24 Abs. 3: Es wird beantragt, diese Bestimmung ersatzlos zu streichen. Es ist nichts dagegen einzuwenden, dass der Bund über den Stand der Einführung im Bild sein will. Er kann die entsprechenden Informationen von den Kanton im Rahmen seiner Funktion als Oberaufsichtsbehörde jederzeit einfordern. Ein formelles halbjährliches Reporting ist dazu jedoch weder notwendig noch muss ein solches in einer Verordnung statuiert werden.

4. OffIALIZIERUNG GBDBS Version 2.0.5

- 4.1. Der Kanton Bern hat das Bedürfnis der Software Anbieter und der SIX anerkannt, die Version 2.0.5 zu offIALIZIEREN. Unter der Voraussetzung, dass sowohl im Protokoll der Sitzung vom 15. Juni als auch bei der Publikation der Version 2.0.5 darauf hingewiesen wird, dass die Kantone keinen Einflussmöglichkeiten auf den Inhalt dieser Version hatten und entsprechend keine Verantwortung übernehmen können, kann dem Antrag zugestimmt werden.

5. Change- und Release Management GBDBS

- 5.1. Nach der hier vertretenen Auffassung ist es wichtig und dringend, dass sich die Begleitgruppe auf ein Change- und Releasemanagement der GBDBS einigt. Entsprechende Diskussionen haben ja bereits stattgefunden. Es wird an dieser Stelle beantragt, eine Arbeitsgruppe, welche aus einigen Kantonsvertretern, den Systemherstellern und der SIX besteht, einzusetzen um einen entsprechenden Vorschlag auf Papier zu bringen. Der Kanton Bern erklärt sich hiermit auch bereit, in dieser Arbeitsgruppe mitzuwirken.

Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht
Abteilung Aufsicht:

Stefan Häusler, Justizinspektor